

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 28. Juli 2000

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 150	Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden	137
Nr. 151	Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer	138
Nr. 152	Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge.....	138
Nr. 153	Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Oldenburg.....	138
Nr. 154	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Molbergen.....	138
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 155	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	139
Nr. 156	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung	139
Nr. 157	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz-MG).....	140
Nr. 158	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	146
Nr. 159	Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	146
II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
III. Verfügungen		
Nr. 160	Richtlinien für die Zahlung von Honoraren	147
IV. Mitteilungen		
Nr. 161	Einberufung zur 9. Tagung der Synode.....	147
Nr. 162	Veränderung der 45. Synode und Wahlen.....	148
V. Personalmeldungen		148

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 150

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuWG –) vom 2. 6. 1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196)

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden vom 2. 6. 1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196) wird wie folgt geändert:

§ 3

(1) Der jeweilige landeskirchliche Haushaltsplan weist den Gesamtbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus. Der Ober-

kirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung dieses Gesamtbetrages vor.

(2) Der Kirchensteuerbeirat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages des Oberkirchenrates die Zuweisungen oder ihren Rahmen an die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände.

(3) Der Kirchensteuerbeirat kann auf Vorschlag des Oberkirchenrates Richtlinien festlegen, an denen er die Zuweisungen ausrichtet.

(4) Der Oberkirchenrat führt die Beschlüsse des Kirchensteuerbeirates aus. Er weist die Beträge zu und fordert überzahlte Beträge zurück. Der Oberkirchenrat hat dem Kirchensteuerbeirat über die zugewiesenen und zurückgeforderten Beträge Rechnung zu legen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 151

**Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer
vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, Seite 121),
zuletzt geändert am 14. Mai 1997
(GVBl. XXIV. Band, Seite 17)**

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, Seite 121), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, Seite 17), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.
- b) Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat gemäß Art. 19 Abs. 1 KO wechselt unter den Amtsträgern alle zwei Jahre in der vom Kreiskirchenrat festgelegten Reihenfolge.
Der nicht stimmberechtigte Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teil. Er ist stimmberechtigt, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.
(3) Hat eine Kirchengemeinde durch Satzung eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde gebildet und ist nur ein Pfarrer in einem Bezirk tätig, so hat er in jedem Fall im Bezirksausschuss das Stimmrecht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) § 5 Abs. 1 Satz 2 wird Absatz 1 a):

3. In § 10 Abs. 3 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 152

**Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für Telefonseelsorge**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge errichtet.

§ 2

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von zehn Jahren.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 153

**Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt
Oldenburg**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Oldenburg errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 154

**Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Molbergen**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Molbergen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde.

§ 3

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von zehn Jahren.

§ 4

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 155

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2000, S. 44) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung: „(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.“
3. In § 12 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3 und“ gestrichen.
4. In § 14 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Beihilfen“
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 5 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
7. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Senioren“ durch das Wort „Dekane“ ersetzt.
8. Bei § 50 werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Zulagen“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und
2. § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth.

Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 156

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2000, S. 44) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
„diese müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.“
2. In § 29 wird das Wort „Zustellung“ jeweils durch das Wort „Übersendung“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zu übersenden“ ersetzt.
4. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

(2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, außer wenn eine kirchliche Rechtsvorschrift ein Vorverfahren ausdrücklich vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 6 erstmalig eine Beschwerde enthält.

(3) Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelt

te Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.

(4) Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.

(5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, so soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.

(6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(7) Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.“

5. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

- (1) Der Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten
 2. in anderen durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelten Fällen,
 3. wenn die kirchliche Amtsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über einen Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 entschieden hat, die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 ist das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist,

(4) Die kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 zu entscheiden hat, kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(5) Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann befristet werden.

(6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der Vorsitzende des Rechtshofs.“

6. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gerichtskosten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Der Rechtshof kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.“

7. Im IX. Abschnitt wird vor § 80 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 79a

Die Bestimmungen der §§ 51, 54 und 59 Abs. 1 bis 4 gelten auch für Verwaltungsakte, gegen die nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Rechtsweg zum Rechtshof nicht gegeben ist, entsprechend.“

8. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 53 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
das Landeskirchenamt,

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
das Landeskirchenamt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2000,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.
3. Der Rat wird ermächtigt, die Rechtshofordnung in der ab 1. April 2000 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 157

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2000, S. 92) bekannt.

Oldenburg, den 16. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Mitarbeiterstellen

II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

- § 4 Anstellungsveroraussetzungen
- § 5 Ausbildung und Prüfungen
- § 6 Genehmigungsvorbehalt
- § 7 Vorstellung, Einführung, Gelöbnis
- § 8 Schweigepflicht

- § 9 Dienstvertragsordnung
- § 10 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung
- § 11 Genehmigung bei Kündigung
- § 12 Versorgungsanspruch

III. Abschnitt – Schiedsstelle

- § 13 Schiedsstelle
- § 14 Verfahren

IV. Abschnitt

1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

- § 15 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht
- § 16 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 17 Vertreter der Mitarbeiter
- § 18 Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung
- § 19 Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger
- § 20 Amtszeit
- § 21 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 22 Verfahren in besonderen Fällen

2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- § 23 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen
- § 24 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen
- § 25 Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 26 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung
- § 27 Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

3. Schlichtungskommission

- § 28 Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder
- § 29 Verfahren

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Ausführende Bestimmungen
- § 31 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen
- § 32 Erstmalige Bildung der Kommissionen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Grundbestimmung

(1) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Pflichten und Rechte von Dienstherrn, Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte.

(2) Dienstherrn, Anstellungsträger und Mitarbeiter sind an Bekenntnis und Recht der beteiligten Kirchen gebunden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen erstrecken sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten, Arbeiter und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeiter) der Konföderation sowie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg (beteiligte Kirchen) und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen.

(3) Nicht in Absatz 2 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates ganz oder zum Teil anwenden.

§ 3

Mitarbeiterstellen

(1) Ein Mitarbeiter darf nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Die nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass außerplanmäßige Kräfte angestellt werden. Ferner können die Kirchen bestimmen, dass außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung eines zur Ausbildung Beschäftigten oder eines Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle, soweit kirchliches Recht keine abweichende Regelung vorsieht.

(3) Die Konföderation, die beteiligten Kirchen und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, errichten die erforderlichen Mitarbeiterstellen als Dienstherrn für die Kirchenbeamten und als Anstellungsträger für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter.

(4) Die Konföderation und die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; sie können bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die zuständigen obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung.

§ 5

Ausbildung und Prüfungen

(1) Der Rat erlässt Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen. Soweit der Rat von seinem Recht nach Satz 1 noch nicht Gebrauch gemacht hat, bleiben die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Bestimmungen der beteiligten Kirchen bestehen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass sie außer der Fachausbildung eine Einführung in Lehre und Leben der Kirche einschließt.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Ernennung der Kirchenbeamten bedarf der Genehmigung der nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zuständigen Stelle. Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung des Dienstverhältnisses eines kirchlichen Angestellten oder Arbeiters oder eines zur Ausbildung Beschäftigten der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Die zuständigen obersten Behörden haben über die einheitliche Anwendung des Mitarbeiterrechts zu wachen.

§ 7

Vorstellung, Einführung, Gelöbnis

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter vorgestellt oder eingeführt werden.

(2) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter legen, soweit nicht durch Bestimmungen der beteiligten Kirchen etwas anderes vorgeschrieben ist, das folgende Gelöbnis ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss. Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.“

§ 8

Schweigepflicht

Mitarbeiter dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 9

Dienstvertragsordnung

(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung abgeschlossen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt.

(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes, über Vergütungen und Löhne unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 22 und 26 bis 29 bleiben unberührt.

(3) In der Dienstvertragsordnung ist ferner für den Fall, dass die durch Kirchengesetz geregelten Bezüge in einer der beteiligten Kirchen gekürzt werden oder Verbesserungen dieser Bezüge, die nach den bisherigen Regelungen zu erwarten waren, nicht oder nicht voll oder nicht sogleich vorgenommen werden, weil anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, ein Verfahren vorzusehen, durch das die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Vergütungen und Löhne bestimmt wird.

§ 10

Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einem kirchlichen Angestellten oder Arbeiter oder einem zu seiner Ausbildung Beschäftigten von seinem Anstellungsträger eine

Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er Grund zu der Befürchtung, dass ihm eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er von seinem Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch die Schiedsstelle beantragt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2).

§ 11

Genehmigung bei Kündigung

(1) Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses – unbeschadet der Beteiligung der Mitarbeitervertretung – der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Der Beschluss über die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bedarf keiner Genehmigung. Er ist jedoch der zuständigen obersten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Versorgungsanspruch

Kirchliche Angestellte und Arbeiter erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung.

III. Abschnitt – Schiedsstelle

§ 13

Schiedsstelle

(1) Die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation gebildete Schiedsstelle erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:

1. Die Schiedsstelle wirkt auf Vergleich in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienstherrn oder Anstellungsträgern und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder der Dienstherr oder Anstellungsträger.
2. Die Schiedsstelle trifft feststellende Entscheidungen in nach § 10 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.

(3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Schiedsstelle auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens ihre Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeit unmittelbar angerufen hat, kann der Dienstherr oder Anstellungsträger, die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter die Schiedsstelle anrufen, wenn der Mitarbeiter zustimmt.

§ 14

Verfahren

Für das Verfahren in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Verfahren vor der Schiedsstelle und über die einstweilige Anordnung entsprechend. Die Schiedsstelle kann die zuständige oberste Behörde sowie die beteiligten Aufsichtsstellen, den betroffenen Dienstherrn oder Anstellungsträger und die zuständige Mitarbeitervertretung beiladen.

IV. Abschnitt

1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 15

Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

Zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird für die Konföderation und die beteiligten Kirchen eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

§ 16**Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

- (1) Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind
 1. neun Vertreter der Mitarbeiter,
 2. neun Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Er tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. Vertreter der Mitarbeiter müssen im kirchlichen Dienst stehen oder gestanden haben; mindestens sechs müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer der beteiligten Kirchen tätig sein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall ihren Stellvertretern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über den Umfang der Freistellung soll der Rat mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen eine Vereinbarung schließen.

(4) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

§ 17**Vertreter der Mitarbeiter**

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigung im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Berufliche Vereinigung ist auch ein Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Rat bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern der Mitarbeiter Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 18**Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung**

(1) In allen Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungskommission (§ 28) nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen.

(2) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt der Vorsitzende der Schlichtungskommission Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Verstreicht die Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.

§ 19**Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**

Die Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste

Behörde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fünf, die der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter vor.

§ 20**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zu Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen. Die Mitglieder und Stellvertreter sind abzurufen, wenn die in § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und Stellvertreter ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

§ 21**Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

(1) Der Vorsitzende des Rates beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der Vorsitzende nicht zu wählen war.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Stimmberechtigte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, trägt die Konföderation.

§ 22**Verfahren in besonderen Fällen**

(1) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Amtszeit neu gebildet worden oder hat sie über vom Rat oder von einer der zuständigen obersten Behörden oder von einer der entsendenden Stellen als dringend bezeichnete Vorlagen oder Einwendungen nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, so entscheidet die Schlichtungskommission. Vorlagen und Einwendungen können auch nachträglich als dringend bezeichnet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**§ 23****Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen**

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen.

(2) Hält der Rat oder die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, so wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. Der Rat oder die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) Der Rat oder die zuständige oberste Behörde unterrichtet die Synode der Konföderation oder das nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Rechtsetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Gesamtpfarrvertretung oder der Pfarrervertretung der jeweils beteiligten Kirche mitzuteilen.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24**Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen**

Die Vorschriften des § 23 sind auf andere Regelungen, die die Dienstverhältnisse von kirchlichen Angestellten und Arbeitern betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 25**Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 23 und 24 wahrnimmt. Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstherrn und Anstellungsträger sowie von Vertretern der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter an, höchstens jedoch acht Mitglieder. Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.

(3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 26**Zustandekommen der Dienstvertragsordnung**

(1) Die Dienstvertragsordnung enthält die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung wird unbeschadet der Vorschriften des § 29 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird auf Grund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, des Rates, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung, über ihre Änderung und über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, dem Rat und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.

(5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, so wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des § 29 eingeleitet.

§ 27**Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen**

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam, wenn keine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt wird.

(2) Der Rat, jede der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen, jede der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission können innerhalb eines Monats nach amtlicher Bekanntmachung der Änderung, in Ermangelung einer amtlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach der üblichen Bekanntmachung, bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission eine Verhandlung darüber beantragen, ob die Änderung in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen wirksam werden soll.

(3) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die beteiligten Kirchen unverzüglich, in ihren amtlichen Verkündungsblättern bekanntzugeben, dass die Änderung zunächst nicht in Kraft tritt.

(4) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

3. Schlichtungskommission**§ 28****Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder**

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat. Auf Vorschlag der Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger einerseits sowie der Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission andererseits beruft der Rat je vier Beisitzer. Von ihnen sollen je zwei aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, je einer aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und je einer aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kommen.

(2) In gleicher Weise wird für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ein Stellvertreter berufen, der jeweils dieselben Voraussetzungen erfüllen muss.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Berufen werden können nur Personen, die nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind. Die Mitglieder nach Absatz 1 können nur berufen

werden, wenn sie nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören.

(4) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

(5) Kommt die Bildung einer neuen Schlichtungskommission nicht rechtzeitig zustande, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neubildung, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Amtszeit, im Amt. Bei fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist beruft der Präsident des Rechtshofs Mitglieder und Stellvertreter.

(6) Ein Mitglied der Schlichtungskommission scheidet aus der Schlichtungskommission aus, wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 3 entfallen ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter als Mitglied ein; ein neuer Stellvertreter ist für den Rest der Amtszeit nachzuberufen.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(8) Die Kosten der Schlichtungskommission trägt die Konföderation.

§ 29

Verfahren

(1) Im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Schlichtungskommission tritt unverzüglich nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammen. Sie gibt den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmberechtigte und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Stimmberechtigte es beantragen, ist die Beratung zu vertagen und frühestens nach sechs Wochen fortzusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden.

(5) Die Niederschrift mit den Beschlüssen der Schlichtungskommission ist den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen unverzüglich zuzustellen. Innerhalb von vier Wochen können diese die Annahme oder die Ablehnung eines Beschlusses der Schlichtungskommission bekannt geben. Eine Ablehnung ist zu begründen; eine Nichtäußerung innerhalb der Frist gilt als Annahme des Beschlusses der Schlichtungskommission. Lehnt eine der Stellen den Beschluss der Schlichtungskommission ab, so entscheidet die Schlichtungskommission erneut innerhalb eines Monats. Diese Entscheidung ist verbindlich.

(6) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Schlichtungskommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Ausführende Bestimmungen

(1) Die nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers durch Rechtsverordnung und in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sowie in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Kirchengesetz erlassen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, Vorschriften über das Amt der Verkündigung zu erlassen, auch wenn es von nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

§ 31

Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Behörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
 - a) in den Fällen des §§ 19, 22 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 4 sowie 27 Abs. 2 die Kirchenregierung,
 - b) in den übrigen Fällen das Landeskirchenamt,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

§ 32

Erstmalige Bildung der Kommissionen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist, zu bilden.

(2) Die Schlichtungskommission ist erstmals alsbald nach dem Beginn der Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit der Schlichtungskommission verlängert sich über die Frist nach § 28 Abs. 4 hinaus um die Zeit, um die die Schlichtungskommission früher als ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-katholische Kirche
2. Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
8. Die Heilsarmee in Deutschland
9. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
10. Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
11. Russisch-orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland (Moskauer Patriarchat)
12. Anglikanische Kirche

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

Nr. 158

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2000, S. 100) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die obersten Dienstbehörden können Einheiten, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu Dienststellen erklären, wenn die Mehrheit der Mitarbeiter der jeweiligen Einheit in geheimer Abstimmung zustimmt und das Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen hergestellt wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hannovers“ die Worte „und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Abweichend von § 5 Abs. 5 werden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover gemeinsame Mitarbeitervertretungen jeweils für die Kirchengemeinden eines Amtsbezirk (§ 12 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover) sowie eine Mitarbeitervertretung für die bei dem Stadtkirchenverband beschäftigten Mitarbeiter gebildet. § 6 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

3. In § 11 Abs. 2 wird in Nummer 2 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und die Dezenten und Pfarrer im Ev.-ref. Synodalkrat“ werden gestrichen. In Nummer 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 31 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

5. In § 40 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitssicherheit“ die Worte „und von Sicherheitsbeauftragten“ eingefügt.

6. In § 54 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes“ durch die Worte „staatlichem Recht“ ersetzt.

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird – unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung – gestrichen.

b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Solange eine neue Kammer nicht gebildet worden ist und die Geschäfte der bisherigen auch nicht auf eine andere Kammer übertragen worden sind, bleibt die bisherige Kammer im Amt.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 2 das Komma und die Worte „nichtöffentlichen“ gestrichen und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht die Kammer aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Bescheides“ durch das Wort „Beschlusses“ ersetzt.

9. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Der kirchliche Verwaltungsweg“ durch die Worte „Die Beschwerde“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Kosten des Verfahrens gilt § 63 Abs. 8 entsprechend. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem zwischen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrag vom 28. 10./16. 11. 1997.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 aus gefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 159

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 3. April 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 3. April 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2000, S. 101) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Hannover, den 3. April 2000

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1999 S. 210 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 6. Oktober 1999, durch die die Gemeinsame Kirchensteuerordnung geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der V. Tagung am 11. März 2000 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

III. Verfügungen

Nr. 160

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

In Abstimmung mit den anderen Kirchen der Konföderation gelten für die Zahlung von Honoraren für Vorträge ab sofort folgende Richtlinien:

1. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
2. Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
3. Bei den nachstehend aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Sollte in Ausnahmefällen eine Überschreitung notwendig

sein, so ist vorher die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.

4. Hinsichtlich der Höhe der Honorare im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten die in der ANLAGE aufgeführten Regelungen.
5. Für Vorträge bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen werden folgende Honorare festgesetzt:
 - a) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leistung den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft: keine Entschädigung.
 - b) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leistung nicht in den dienstlichen Tätigkeitsbereich fällt: bis zu DM 100,00.
 - c) Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen: bis zu DM 250,00.
6. Die bisher geltenden Richtlinien (GVBl. XXI. Band, Seite 186 f.) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 16. März 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

ANLAGE zu Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

	für einen Vortrag (auch mit Aussprache)	für ein Kurzreferat (auch mit Aussprache), Diskussions- leitung, Fach- beratung bei einer Tagung, einem Lehr- gang und einer Podiums- diskussion	für eine Arbeitseinheit (1/2 Kurs- Doppelstunde bzw. 45 Minuten)	für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit	
	DM 1	DM 2	DM 3	für den ersten Tag DM 4	für jeden weiteren Tag DM 5
1. Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation					
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten gehört oder den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	keine bis zu DM 150,00	keine bis zu DM 75,00	keine bis zu DM 25,00	keine bis zu DM 150,00	keine bis zu DM 125,00
b) sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft					
2. Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen					
a) im Regelfall	bis zu DM 300,00	bis zu DM 150,00	bis zu DM 50,00	bis zu DM 300,00	bis zu DM 250,00
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu DM 500,00	bis zu DM 250,00	bis zu DM 70,00	bis zu DM 500,00	bis zu DM 400,00

IV. Mitteilungen

Nr. 161

Einberufung zur 9. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 18. Mai 2000,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Frau Pfarrerin Sabine Spieker-Lauhöfer gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 20. Mai 2000, mittags beendet sein.

Am Sonntag, dem 14. Mai 2000, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 4. Mai 2000 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 3. April 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 162

Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2000 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Herrn Heinz Heinsen, Sandhopskämpe 3 in 26197 Großenkneten als nichttheologisches Mitglied, Frau Sabine Blütchen, Sperberweg 43 in 26133 Oldenburg als 1. Stellvertreterin und Frau Doris Steinhauer, Wittsfeld 34 A in 26127 Oldenburg als 2. Stellvertreterin der nichttheologischen Mitglieder in die 9. Synode der EKD,

Frau Rosemarie Boekhoff, Nutzhorner Landstraße 48 in 27777 Ganderkesee als weltliches Mitglied und Frau Annemarie Cornelius, Seevers, 26969 Butjadingen, als Stellvertreterin der weltlichen Mitglieder in die 7. Synode der Konföderation,

Frau Doris Schallehn, Waldblick 10 in 26188 Friedrichsfehn als 1. Stellvertreterin und Frau Karola Schmidt, Memeler Straße 10 in 26160 Bad Zwischenahn als 2. Stellvertreterin in den Synodalausschuss und

Herrn Gerhard Hagemeister, Pommersche Straße 12 in 26382 Wilhelmshaven in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge.

Oldenburg, den 19. Juni 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

1. Theologische Prüfung

14.02.1999 Tanja Erhardt
15.02.2000 Heide Simone Kamplade
Friedrich Ley
Edgar Rebbe

16.05.2000 Edzard Albers
Peter Galinowski
Michael Galle
Uwe Hielscher
Birte Schwarz

17.05.2000 Bärbel Bleckwehl
Dörte Kramer
Katrin Nielsen
Friederike Seeber
Stefan Tütken

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

01.05.2000 Volker Wittkowski

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.06.2000 Pastor Dr. Uwe Gräbe

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01.05.2000 Pfarrerin Ulrike Hoffmann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ohmstedt III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

Pfarrerin Martina Wittkowski mit der Verwaltung der Pfarrstelle Nordenham III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

Pastor Volker Wittkowski mit der Verwaltung der Pfarrstelle Nordenham III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

01.06.2000 Pfarrer Ullrich Ostermann mit der Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an der Ammerland-Klinik Westerstede im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

In den Ruhestand getreten

01.06.2000 Pastor Ehnt Hinrichs, Neuenburg
Pfarrer Gerhard Kämper, Bloherfelde

01.07.2000 Pfarrer Rolf Amling, Delmenhorst
Pfarrer Ralf Behrens, Edeweicht
Pfarrer Baldur Knall, Blexen